

**Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Bestimmungen
über die Versicherungspflicht des Abkommens zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China
über Sozialversicherung**

Auf Grund des Artikels 13 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) vereinbaren die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, und die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit, Peking, die im Abkommen als Verbindungsstellen benannt sind, zur Durchführung des Artikels 8 des Abkommens Folgendes:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen verwendeten Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2
Zeitrahmen für Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 8 des Abkommens

- (1) Die Befreiung von den nach Artikel 3 bis 6 des Abkommens anzuwendenden Rechtsvorschriften kann zunächst für einen Zeitraum von bis zu 60 Kalendermonaten ab Beginn des vorübergehenden Aufenthalts in dem Vertragsstaat, von dessen Rechtsvorschriften die betreffende Person befreit werden möchte, genehmigt werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Art und Umstände der Beschäftigung kann der Befreiungszeitraum bis zu einer Gesamtdauer von insgesamt 96 Kalendermonaten verlängert werden.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Frist von 96 Kalendermonaten überschritten werden und eine letzte Verlängerung der Befreiung erfolgen.
- (4) Eine Befreiung erfolgt nicht, wenn sich die betreffende Person voraussichtlich zeitlich unbefristet in dem Vertragsstaat aufhalten wird, von dessen Rechtsvorschriften sie befreit werden möchte. Dies gilt auch bei Verlängerungsanträgen.
- (5) Für Personen, die bereits am Tag des Inkrafttretens des Abkommens zeitlich befristet im anderen Vertragsstaat beschäftigt sind, beginnt der in den Absätzen 1 bis 3 genannte Zeitrahmen mit diesem Tag. Soweit Befreiungen gemäß Ziffer 3 des Protokolls zum Abkommen erteilt werden, werden vor Inkrafttreten des Abkommens liegende Zeiten auf den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeitrahmen nicht angerechnet.
- (6) Staatsangehörige eines Vertragsstaats, die von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Vertragsstaats oder von einem Mitglied oder einem Bediensteten einer dieser Vertretungen beschäftigt werden und in dem anderen Vertragsstaat arbeiten, können auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers, abweichend von Absatz 4 dieses Artikels, für die Dauer ihrer Beschäftigung von den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats befreit werden.

Artikel 3

Antragsverfahren für Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 8 des Abkommens

- (1) Der gemeinsame Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder der Antrag der in Artikel 6 des Abkommens genannten Person ist rechtzeitig vor Beginn des beantragten Befreiungszeitraums zu stellen.

- (2) Befreiung von den deutschen Rechtsvorschriften:

Der Antrag ist bei der Sozialversicherungsverwaltung des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit einzureichen. Diese prüft den Antrag. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Art und Umstände der Beschäftigung und unterbreitet ihre Prüfungsergebnisse der Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit. Sind aus deren Sicht die Voraussetzungen für die Befreiung von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht erfüllt, bittet sie die DVKA, eine Befreiung vorzunehmen. Die DVKA informiert die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit über ihre Entscheidung. Die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit veranlasst die Sozialversicherungsverwaltung des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit, den Antragsteller über das Ergebnis zu informieren und gegebenenfalls die in Artikel 9 des Abkommens vorgesehene Bescheinigung auszustellen.

- (3) Befreiung von den chinesischen Rechtsvorschriften:

Der Antrag ist bei der DVKA einzureichen. Diese prüft den Antrag. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Art und Umstände der Beschäftigung. Sind aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Befreiung von den chinesischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht erfüllt, bittet sie die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit, eine Befreiung vorzunehmen. Die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit informiert die DVKA über ihre Entscheidung. Die DVKA benachrichtigt den Antragsteller über das Ergebnis und veranlasst gegebenenfalls die Ausstellung der in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Bescheinigung.

Artikel 4

Befreiungen nach Artikel 8 des Abkommens

- (1) Die DVKA und die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit stimmen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens vorab der Befreiung von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht ihres Staats zu, sofern

- a) bei Entsendungen:

- die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung im anderen Vertragsstaat länger als 48 Kalendermonate beträgt, voraussichtlich insgesamt 60 Kalendermonate nicht überschreitet

und

- der gemeinsame Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers auf Befreiung von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des Vertragsstaats, in

den der Arbeitnehmer entsandt ist, innerhalb von 50 Kalendermonaten nach Beginn der Entsendung gestellt wird.

b) in den in Artikel 8 Satz 4 des Abkommens genannten Fällen:

- der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich an das im anderen Vertragsstaat ansässige Unternehmen gebunden ist (z.B. durch ein ruhendes Arbeitsverhältnis),
 - das im anderen Vertragsstaat ansässige Unternehmen sich verpflichtet hat, dort die sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragspflichten zu erfüllen,
 - die vorübergehende Beschäftigung bei der Beteiligungsgesellschaft im Vertragsstaat, in dem während dieser Zeit die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, voraussichtlich 60 Kalendermonate nicht überschreiten wird
- und
- der gemeinsame Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers auf Befreiung von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des Vertragsstaats, in dem der Arbeitnehmer vorübergehend arbeitet, innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Beginn der vorübergehenden Beschäftigung gestellt wird.

(2) Über die Befreiungen nach Absatz 1 wird die bezeichnete Stelle des Vertragsstaats, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, von der bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaats umgehend informiert. Bezeichnete Stellen sind die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland und die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit.

(3) Wird nach Rückkehr in den Herkunftstaat entweder ein Arbeitnehmer erneut über 48 Kalendermonate hinaus entsandt (Artikel 4 des Abkommens) oder wird in den in Artikel 8 Satz 4 des Abkommens genannten Fällen für ihn erneut ein Antrag auf Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Herkunftstaats gestellt, muss die bezeichnete Stelle des Beschäftigungsstaats konsultiert werden; die Vorabzustimmung nach Absatz 1 gilt nicht.

Artikel 5 **Bescheinigungen**

Die dieser Verwaltungsvereinbarung beiliegenden Vordrucke werden als Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften verwendet. Die Änderung der Vordrucke hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens in Kraft.

Artikel 7 **Vereinbarungsdauer**

Die Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann jederzeit einvernehmlich ergänzt oder geändert werden. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Diese Verwaltungsvereinbarung wurde in zwei Ausfertigungen in deutscher und chinesischer Sprache erstellt, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Bonn, den 07.02. 2002

Beijing, den 25.02. 2002

Für die Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland

Für das chinesische Ministerium für Arbeit
und Soziale Sicherheit